

<p>Satzung</p> <p>über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Tölz</p>

- Friedhofs- und Bestattungssatzung -

(FBS98)

Vom 31. März 1998

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs.1 Nr.1 und 2, Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 344) und durch Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 29. August 1997 (GVBl. S. 520) erläßt die Stadt Bad Tölz unter Berücksichtigung der bestat- tungsrechtlichen Vorschriften folgende Satzung:

§ 1

Städtische Bestattungseinrichtungen

Die Stadt Bad Tölz unterhält zur geordneten und würdigen Totenbestattung einen Friedhof, eine Aussegnungshalle, eine Leichenhalle und das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2

Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem städtischen Friedhof werden Verstorbene bestattet
1. die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt hatten,
 2. für die ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 3. für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte schriftlich beantragt wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Bestattung von im Stadtgebiet Verstorbenen oder im Stadtgebiet tot aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Genehmigung der Stadt erforderlich.

(4) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen darf nur in Ausnahmefällen bestattet werden.

§ 3 Benutzungszwang

(1) Benutzungszwang besteht für die

1. Aufbahrung und Aufbewahrung der Verstorbenen im Leichenhaus,
2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens und der Kühlanlage, Versenken des Sarges),
3. Beisetzung von Urnen.

(2) Die Verstorbenen können auch im Aufbewahrungsraum der Leichenhalle von den Bestattungsunternehmern versorgt und eingesargt werden. Die Aufbahrung der Verstorbenen, Ausschmückung der Leichenhalle sowie der anschließende Bestattungsvorgang einschließlich Grabschmuck (zur Beerdigungszeit) ist ausschließlich Aufgabe der Stadt Bad Tölz. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit von dieser berücksichtigt.

(3) Bei Überführungen (außerhalb der Stadt) besteht nur Benutzungszwang für die Aufbewahrung und Aufbahrung der Verstorbenen im Leichenhaus. Befreiungen von der Benutzung des Leichenhauses können im Einzelfall zugelassen werden.

(4) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die Öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

(5) Die Angehörigen des Franziskanerordens, die im Franziskanerkloster in Bad Tölz wohnen, oder Aufenthalt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) haben, können statt im städtischen Friedhof in dem zugehörigen Klosterfriedhof bestattet werden. Im übrigen gelten vorstehende Bestimmungen.

(6) In den Kuratien der kirchlichen Friedhöfe Ellbach und Kirchbichl werden nur die Ortsteilbewohner bestattet. Leichenträger und Personal für das Öffnen der Gräber können von der Stadt angefordert werden.

§ 4 Aufgabenbereich

Im städtischen Friedhof werden Bestattungen und Exhumierungen ausschließlich von der Stadt oder von ihr Beauftragten durchgeführt.

§ 5 Anzeigepflicht

(1) Unverzüglich nach Eintritt des Todes sind zur Anzeige von Bestattungen geschäftsfähige Personen in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:

1. a) der Ehegatte
- b) die Kinder
- c) die Eltern
- d) die Großeltern
- e) die Enkelkinder
- f) die Geschwister
- g) die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und die Verschwägerten ersten Grades
2. die Personensorgeberechtigten.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 6 Aufbahrung von Verstorbenen

(1) Die Verstorbenen werden im städtischen Leichenhaus aufgebahrt. Die Angehörigen (§ 5 Abs.1) entscheiden über eine offene oder geschlossene Aufbahrung des Sarges.

(2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widerspricht.

(3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen zu halten.

§ 7 Größe der Gräber

(1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:

1. für Urnengräber:
Länge 90 cm / Breite 90 cm je Grabstätte
2. für die Bestattung von Verstorbenen bis zum 6.Lebensjahr:
Länge 110 cm / Breite 90 cm je Grabstätte
3. für die Bestattung von Verstorbenen ab dem 6.Lebensjahr in Wahlgräbern:
Länge 180 cm / Breite 90 cm je Grabstätte

(2) Die Normaltiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Rasenkante bis zur Grabsohle

1. bei Urnengräbern 100 cm
2. bei Kindergräbern 130 cm
3. bei Wahlgräbern 180 cm bzw. bei Tieferlegung 240 cm

Bei einer Belegung mit mehreren Särgen kann in Wahlgräbern eine Tieferlegung angeordnet werden. Die Normaltiefe vergrößert sich dadurch um 60 cm.

§ 8 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Verstorbene und für Aschenurnen beträgt zehn Jahre, bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sechs Jahre. Sie erhöht sich für die Abteilungen Nr. 0, 7, 8, 9, 10, 11, 17, 18, M 2, M 4, M 5 und die Grabkapellenplätze auf 15 bzw. zehn Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Die Umbettung von Verstorbenen und Aschenurnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 5 Abs.1 Nr.1 genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die schriftliche Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten notwendig.

(3) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und läßt sie durchführen.

(4) Die Kosten der Umbettung trägt der Antragsteller. Ebenso hat er Ersatz für Schäden an benachbarten Grabstätten, die durch die Ausgrabung entstehen können, zu tragen.

(5) Die Teilnahme an Exhumierungen und Umbettungen ist nur den Bediensteten der Stadt oder von Amts wegen eingeschalteten Behörden Vertretern gestattet.

(6) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

§ 10 Arten der Grabstätten

- (1) Auf dem städtischen Friedhof werden in der Regel Wahlgräber zur Verfügung gestellt.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 11 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, an denen das Benützungsrecht über die Dauer der Ruhefrist hinaus auf Antrag um jeweils weitere zehn Jahre verlängert werden kann.
- (2) Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht.
- (3) Wahlgräber stehen auch als Mehrfachgrabstätten zur Verfügung. Anhand des Belegungsplanes kann ausgewählt werden zwischen:
 1. Arkadengräbern
 2. Grabkapellen und Grabkapellenplätzen
 3. Mauergräbern
 4. Abteilungsgräbern
 5. Kindergräbern
 6. Sondergräbern
 7. Urnengräbern
 8. Urnennischengräbern.

§ 12 Bestattung in Wahlgräbern

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Stadt auch die Bestattung anderer Personen zulassen.
- (2) Während der Nutzungsdauer darf eine Bestattung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

§ 13

Übertragung des Grabbenützungsrechts

(1) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.

(2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht ebenfalls auf die in § 5 Abs.1 Nr.1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Diese Reihenfolge ändert sich im Fall der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten zugunsten der Abkömmlinge.

(3) Der Übergang des Nutzungsrechts ist der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 14

Verzicht auf das Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Gebührenrückerstattung besteht nicht.

§ 15

Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung, Beseitigung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Stadt. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriß und Fundamentierung im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung,
2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. eine Angabe über die Schriftverteilung und
4. weitere Unterlagen, wenn diese zur Beurteilung des Vorhabens notwendig sind.

(3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

(4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Benutzungsberechtigten von der Stadt entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, die Einfassungen, die sonstigen baulichen Anlagen und die Bepflanzung innerhalb von drei Monaten zu entfernen.

§ 16

Anlage und Gestaltung der Grabstätten und Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muß der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs Rechnung tragen (Art. 8 Abs. 1 BestG) und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Es ist so zu gestalten, daß es in seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.

(2) Inhalt und Gestaltung von Inschriften, Ornamenten und anderen gestalterischen Elementen müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(3) Die Gestaltung der Grabstätten und Grabmäler richtet sich nach der Grabmalordnung (Anlage 1), der Systemskizze (Anlage 2), den Aufteilungsplänen bzw. der Übersicht über Sonderbestimmungen für die Errichtung von Grabmälern und Grabeinfassungen in den einzelnen Gräberfeldern, der städtischen Friedhofsverwaltung. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

(4) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gestaltet oder gepflegt, hat der Grabnutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Stadt die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten Instandsetzen lassen oder den Grabhügel eibebnen.

§ 17

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Die Aufteilungspläne enthalten Abteilungen mit Grabhügeln, mit ebenerdigen Pflanzflächen und ohne Pflanzflächen.

(2) Es können Abteilungen mit Grabhügeln, mit ebenerdigen Pflanzflächen und ohne Pflanzflächen angewiesen werden. Anlage 1 dieser Satzung beinhaltet nähere Bestimmungen der jeweiligen Gestaltungsart.

(3) Die Höhe des Grabhügels darf 10 cm der Oberkante der jeweiligen Einfassung, bei Gräbern ohne Einfassung 10 cm der Rasenfläche, nicht übersteigen.

Pflanzflächen sind geländeeben anzulegen.

Grabstätten ohne Pflanzflächen werden mit Rasen eingesät.

(4) Jeder Grabhügel muß auch gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt und gepflegt werden. Nicht gestattet ist die Ausgestaltung des Grabhügels zu einem Alpinum oder die Verwendung von künstlichen Blumen als Dauerschmuck. Benachbarte Gräber dürfen durch Anpflanzungen nicht beeinträchtigt werden.

(5) Das Bestreuen der Grabplätze mit Sand, Kies und ähnlichem Material sowie auch das Auslegen der Grabplätze mit Steinplatten ist untersagt.

(6) Das Anpflanzen ausdauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf und neben den Grabstätten bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(7) Die Gehölze gehen in das Eigentum der Stadt über. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, daß stark wuchernde Bäume und Sträucher zurückgeschnitten, absterbende entfernt werden, wenn das Gesamtbild eines Gräberfeldes dadurch gestört ist.

(8) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(9) Die Pflicht und das Recht zur Pflege eines Grabplatzes erstreckt sich nur auf die jeweilige Grabstätte. Außerhalb der Grabstätten obliegt eine Veränderung oder Unterhaltung der Friedhofsanlage ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 18 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Schließung wird eine Viertelstunde vorher durch Glockenzeichen angekündigt.

(2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder eines Bereiches aus besonderem Anlaß untersagen.

§ 19 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich entsprechend seiner Zweckbestimmung zu verhalten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet

1. das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Stadt zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge),
2. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
4. Druckschriften zu verteilen,
5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten oder
6. fremde Grabstätten ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung und des Nutzungsberechtigten zu fotografieren.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 20

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Diese ist schriftlich vom Grabinhaber zu beantragen, soweit eine Genehmigung für Tätigkeiten nicht allgemein erteilt ist. Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann von Bediensteten der Stadt des Friedhofes verwiesen werden.

(4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhofsgelände keinerlei Abraum oder Reste von Material hinterlassen.

(5) Die Stadt kann Gewerbetreibenden, welche die Voraussetzung des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, gewerbliche Arbeiten im Friedhof untersagen.

§ 21 Alte Nutzungsrechte

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte bleiben bestehen.

(2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechtes (Abs. 1) ein neues begründet werden.

§ 22 Haftung

Die Stadt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlage entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen oder durch Tiere verursacht werden, keine Haftung. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Sturmschäden) verursacht werden, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der §§ 1, 3, 5, 9, 15, 16, 17, 19 und 20 sowie der Abschnitte I mit IX der Grabmalordnung können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 250 Euro geahndet werden.

§ 24 Gebühren im Bestattungsdienst

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der städtischen Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben. Sie sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Tölz vom 1. Januar 1978 außer Kraft.

Bad Tölz, 31. März 1998

STADT BAD TÖLZ



Schäffenacker
1. Bürgermeister

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vom Stadtrat Bad Tölz in seiner Sitzung vom 30. Juni 1977 beschlossene, in der Sitzung vom 11. November 1977 geänderte Satzung hat das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen mit Schreiben vom 1. Dezember 1977 Nr. II/5-020-4 Lü/En rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung war vom 13. Dezember mit 31. Dezember 1977 in der Stadtverwaltung, Rathaus Zimmer Nr. 30 zur Einsicht niedergelegt und gleichzeitig an der Amtstafel im Rathaus angeschlagen.

Der Tölzer Kurier und die Bad Tölz-Wolfratshausener Neuesten Nachrichten der Süddeutschen Zeitung haben in den jeweiligen lokalen Teilen in ihren Ausgaben vom 21. Dezember bzw. 13. Dezember 1977 auf die Neufassung dieser Satzung hingewiesen.

Bad Tölz,
STADT BAD TÖLZ

Schäffenacker
Erster Bürgermeister

Verteiler

LA (2 x)
Stadtverwaltung (Referate II, III, IV V, VI VII)